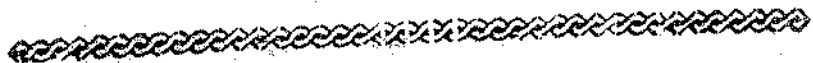


oder diejenige, so dasselbe in bemeldter Frist eingeschickt zu haben nicht dociren, oder künftig dem Opfer sich entziehen mögten, aufgezeichnet und zur Brüge gesetzt, mithin die Ausgebliebene des Opfers halben taxiret werden, und davon jedesmal in einen gfl. Strafe verfallen seyn sollen; wie dann die Presbyteriales jeder Gemeine nebst den Küstern und denen Bauerrichtern auf die Ausbleibenden zu achten, und selbige zu behdriger Taxir- und Bestrafung. Unfern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Rätthen in denen Städten nicht weniger anzuzeigen, als bemeldte Unfre Drossen und Beamte, wie auch der Magistrat in den Städten darüber zu halten, und diejenige, welche sich dem gewöhnlichen Opfer entziehen, sowol nach Befinden zu taxiren und zur behdrigen Strafe zu ziehen, als da sie darunter säumhaftig erfunden werden mögten, selbst ernstlicher Bestrafung zu gewärtigen haben. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Detmold den 6 Junii 1732.



Verordnung wegen der Canzellisten, von 1732.

Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Nachdem Wir mißfällig vernommen, gestalt eine Zeithero nicht nur die Procuratores und Advocati, sondern auch fast ein jeder ohne Unterschied, sich auf der Canzlei-Schreibstube retiriren, daselbst unter sich discurren und dadurch nicht weniger die Canzellisten in ihrer Arbeit und Schreiben stören und hindern, als gar zu diesen in die Schreibcabinetter treten, und was deneuselben zu schreiben anvertrauet, und in ihren Cabinetten verwahrt wird, perlustriren; Wir aber solchem Unwesen nachzusehen nicht geweinnet: so ergeheth Unser gnädigster ernstlicher Befehl an die Advocaten und Procuratoren nicht nur, sondern auch an männlichen, sich der Canzellisten-Stube zu äußern; und wann die Advocati und Procuratores etwas auszulesen oder insinuiren zu lassen haben, bleibt denselben zwar der Zutritt auf die Canzellistenstube bevor, jedoch dergestalt, daß ein jeder von selbigen, so bald sie das Nöthige bestellet, sich sogleich retiriren und daselbst nicht länger aufhalten, vielweniger in die Cabinetter der Canzellisten sich verfügen und des vorwichtigen Perlustrirens der Brieffschaften unternehmen sollen, alles bei Strafe 1 gfl. Wie denn zugleich Unfern Canzellisten auf ihre Eide anbefohlen wird, sich darnach zu richten und dasjenige, was ihnen zu schreiben anvertrauet, auch nicht Concepte der Bescheiden, ehe und bevor sie publiciret, ohne besondere Verordnung jemanden einsehen zu lassen, sondern in ihren Cabinetten verwarlich zu halten, und die von Unfern Rätthen verordnete Abschriften und insinuationes in Zeiten zu verfügen. Signatum Detmold den 30 Julii 1732.